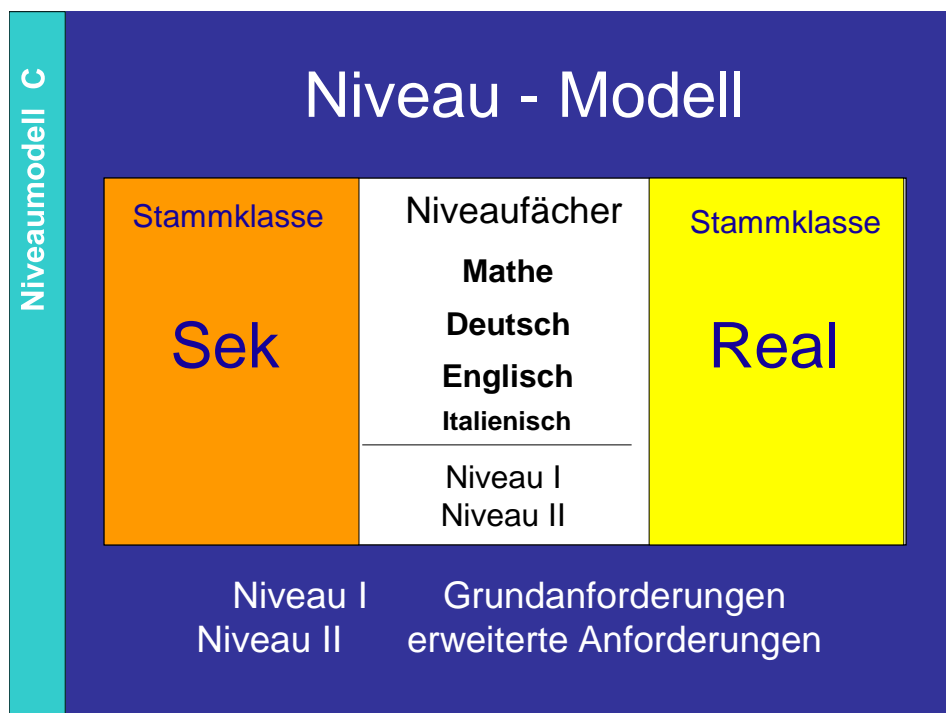


Reglement Modell C an der Oberstufe Churwalden

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendete Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1. Grundsatz

Die Realschule und die Sekundarschule werden in den vier Pflichtfächern der Bereiche Deutsch, Italienisch, Englisch und Mathematik als Niveaunklassen geführt. Der Unterricht in den anderen Fächern erfolgt in der Stammklasse (Real-, Sekundarklasse). Die Niveaunklassen nehmen Schülerinnen und Schüler aus beiden Stammklassen auf.



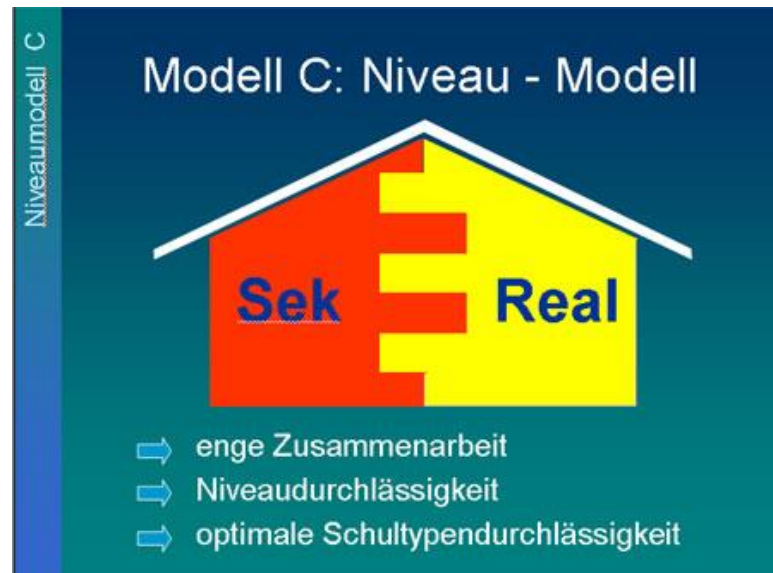
An der Oberstufe Churwalden werden weiterhin die traditionellen Real- und Sekundarklassen geführt. Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson verantwortlich. In den vier Fächern (Deutsch, Mathematik, Italienisch und Englisch) werden Niveaugruppen auf zwei verschiedenen Anforderungsstufen geführt:

- Niveau I: Grundanforderung
- Niveau II: erweiterte Anforderungen.

Für den Schultypen-Wechsel sind die drei Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch massgebend.

Im Fach Mathematik wird Arithmetik und Algebra zusammen höher gewichtet als Geometrie (2:1).

2. Pädagogische Ziele



Die Niveau-Modelle bieten eine flexible Art der Förderung der Schüler bezüglich deren Stärken und Schwächen an. Sie lassen sich je nach Möglichkeiten und Bedürfnissen ausbauen.

Lernleistungen

Der Unter- oder Überforderung kann weitgehend vorgebeugt werden.

Unterrichtsführung

Die Bildung von Lerngruppen mit ähnlichem Leistungsniveau wirkt sich positiv auf das Lernen aus. Der Klassenverband wird durch den Niveauunterricht nicht wesentlich gestört. Die Schüler werden in der Stammklasse und im Niveauunterricht gleichermassen individuell gefördert.

Schulklima

Die Kameradschaft im Jahrgang und im Schulhaus wird verbessert. Es wird Wert auf ihre Selbstständigkeit gelegt.

Vorteile des Niveaumodells:

- Stufenwechsel ohne Jahresverlust möglich
- Individuelle Förderung der Schüler
- weniger Über- und Unterforderung
- enge Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen



3. Der Übertritt aus der Primarschule

Die Schüler der 6. Primarklasse werden gemäss *Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung)* der Real- bzw. der Sekundarschule zugewiesen. Schüler, welche in die Volksschul-Oberstufe mit Niveaus übertreten, werden von der Klassenlehrperson bezüglich Niveaufächer zudem für den Eintritt in ein bestimmtes Niveau empfohlen. Grundlage für die Zuteilung ist eine gesamtheitliche Beurteilung der Leistungen und Fähigkeiten in allen Fächern und insbesondere in den entsprechenden Niveaufächern.

Art. 3

Grundsatz

¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsgerechte Zuweisung der Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten.

² Für die Oberstufenschüler findet das Übertrittsverfahren seinen Abschluss in der Regel mit der Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse bzw. am Ende der 1. Realklasse bzw. bei Nichtpromotion mit dem Zuweisungsentscheid des unterrichtenden Sekundarlehrers.

³ Die beteiligten Lehrer arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Eltern vor dem definitiven Zuweisungsentscheid in ihre Entscheidungsfindung mit ein.

Art. 4

Selektionskriterien für die Zuweisung

¹ Für die Zuweisung von Schülern aus der 6. Primar- und aus der 1. Realklasse in die Sekundarschule sind massgebend:

1. die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers durch den 5.- und 6.-Klassen- bzw. den Reallehrer, d. h. die Schulleistungen sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten;
2. die Gespräche mit den Eltern und den Schülern.

² Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäss die gleichen Kriterien Anwendung.

³ Für die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers gibt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Beobachtungs- und Beurteilungsmaterial ab.

Rahmenbedingungen zum Niveauunterricht

Beginnt ein Schulträger mit Niveauunterricht (im Sinne von Modell C), so muss er diesen den betroffenen Klassen während der ganzen Oberstufenzeit anbieten.



4. Durchlässigkeitsgrundsätze

Niveau-Durchlässigkeit

Grundsätzlich geht man in der Volksschul-Oberstufe des Kantons Graubünden von zwei Niveaus aus, dem **“Niveau mit Grundanforderungen”** (= Niveau G oder Niveau I) und dem **“Niveau mit erweiterten Anforderungen”** (= Niveau E oder Niveau II).

- a) Die Niveau-Empfehlung der abgebenden Schule dient – in Kombination mit allfälligen weiteren Kriterien der aufnehmenden Volksschul-Oberstufe – als Basis für die erste Niveau-Zuweisung der Volksschul-Oberstufe.
- b) Die Niveau-Zuweisung der Schüler und Schülerinnen erfolgt während des ersten Semesters der 1. Real- und Sekundarklasse. Sie ist an keinen fixen Zeitpunkt gebunden, sondern erfolgt fließend.
- c) Während der ganzen 1. und 2. Realklasse bzw. Sekundarklasse sind Niveau-Wechsel fließend zu ermöglichen.
- d) Kriterien für einen Niveauwechsel:
 - Niveauwechsel (d.h. Auf- und Abstufungen) sind möglich, sofern Selbstkompetenz (Lernverhalten, Arbeitsverhalten), Sozialkompetenz und Sachkompetenz im Sinne der Gesamtbeurteilung im entsprechenden Fach einen solchen Schritt rechtfertigen.
 - Ein Wechsel in ein anderes Niveau ist dann angezeigt, wenn die Anforderungen im entsprechenden Niveau über längere Zeit nicht erreicht (weniger als die Note 4) oder übertroffen (mehr als die Note 5) werden.
 - Werden die Grundanforderungen “erreicht” (Note 4, 4,5 oder 5), so ermöglicht dies den Verbleib im betreffenden Niveau.
 - Pro Fach und Semester kann höchstens ein Niveau-Wechsel erfolgen

Schultypen-Durchlässigkeit

- a) Zuweisungskorrektur:

Korrekturen bei offensichtlichen Fehlzuweisungen bleiben (im Sinne von Art. 13 und Art. 14 der Übertrittsverordnung) für alle Oberstufen-Modelle während des 1. Semesters der 1. Oberstufenklasse weiterhin möglich.
- b) Schultypen-Wechsel beim Oberstufen-Modell C:
 - Wechsel Realschule ⇔ Sekundarschule
Für Realschüler kann - unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung - ein Schultypen-Wechsel vorgenommen werden, wenn sie während mindestens einem Semester in zwei oder mehr der Bereiche Erstsprache, Zweitsprache, Mathematik im Niveau mit erweiterten Ansprüchen sind.
 - Wechsel Sekundarschule ⇔ Realschule
Für Sekundarschüler kann - unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung - ein Schultypen-Wechsel vorgenommen werden, wenn sie während mindestens einem Semester in zwei oder mehr der Bereiche Erstsprache, Zweitsprache, Mathematik im Niveau mit Grundansprüchen (= Niveau G) sind.
 - Schultypen-Wechsel im Modell C sind am Ende der 1. und am Ende der 2. Oberstufenklasse möglich.
Der während des 9. Schuljahres besuchte Schultypus ist massgebend dafür, ob ein Schüler die Volksschul-Oberstufe als Realschüler oder als Sekundarschüler verlässt.



Durchlässigkeit und Promotion

In Pflichtfächern, in welchen in Niveaus unterrichtet wird, können promotionswirksame Minuspunkte nur aus dem "Niveau mit Grundanforderungen" resultieren.
Im Übrigen gelten die Promotionsbestimmungen.

Der Übergang in die Berufsausbildungen und Mittelschulen

An die gegliederte Sekundarschule schliessen Berufsausbildungen (Lehren, Berufsschulen, Berufsmittelschulen) an.

Zu den Aufnahmeprüfungen der Berufsmittelschulen (Berufsmatura) werden die Schüler beider Stammklassen (erweiterte und grundlegende Anforderungen) zugelassen.

Die Anmeldung zu den Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen ist am Ende der zweiten und dritten Klasse für diejenigen Schüler möglich, welche die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie wenigstens zwei höhere Niveaus besuchen.

Elternrechte

- **Niveau-Durchlässigkeit bei Modell C:**

Die Niveau-Zuweisung (während des 1. Semesters) sowie Niveauwechsel werden von den Lehrkräften in Rücksprache mit den betroffenen Schülern sowie mit deren Eltern vorgenommen.

- **Zuweisungskorrektur bei allen Modellen (A, B und C):**

Die Zuweisungskorrektur ist in Art. 13 Abs. 4 und in Art. 14 der Übertrittsverordnung verankert. Während des ersten Semesters der 1. Real- und der 1. Sekundarklasse können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffener Real- bzw. Sekundarlehrerschaft sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primarlehrer und den betroffenen Schulräten umgestuft werden.

- **Schultypen-Wechsel bei allen Modellen (A, B und C):**

Ein Schultypen-Wechsel am Ende der 1. Realklasse kann gemäss Art. 7 Abs. 3 der Übertrittsverordnung erfolgen.

Ein Schultypen-Wechsel bzw. eine Wiederholung der Klasse erfolgen gemäss Art. 13 Abs. 5 der Übertrittsverordnung am Ende der 1. Sekundarklasse nach Anhören der Eltern; Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheid sind den Eltern 20 Tage vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.

- **Schultypen-Wechsel nur bei Modell C:**

Ein Schultypen-Wechsel am Ende der 1. und am Ende der 2. Oberstufenklasse wird von den Lehrkräften in Rücksprache mit den betroffenen Schülern sowie mit deren Eltern vorgenommen.

- **Beschwerderecht:**

Beschwerden im Falle der Niveauzuweisung sowie des Niveauwechsels behandelt der Schulrat abschliessend.

Beschwerden im Falle des Schultypenwechsels beim Niveau C behandelt der zuständige Schulinspektor mit Weiterzugsrecht gemäss Art. 16 Abs. 3 der Übertrittsverordnung.

Alle übrigen Weiterzugsmöglichkeiten sind in Art. 23 des Schulgesetzes sowie in Art. 16 der Übertrittsverordnung geregelt.



5. Entlastungsstunden auf Grund des anfallenden zeitlichen Aufwandes

Das Niveaumodell funktioniert so gut, wie die Lehrpersonen zusammenarbeiten

Damit das Modell C zufriedenstellend umgesetzt werden kann, sind die nötigen Entlastungsstunden zur Verfügung zu stellen und zwar:

Fixe Treffen: 1/2 Stunde pro Woche

- Absprache betreffend Stoffvermittlung: Wie weit sind wir letzte Woche gekommen? Wie fahren wir weiter?
- Austausch von Ideen und Übungsmaterialien
- Absprachen bezüglich Arbeitsaufteilung
- Fixe Treffen sind während des 1. Semesters unumgänglich

Sporadische Treffen (ca. alle 3 Wochen 1-2 h)

- Zusammenstellen von Prüfungen
- Besprechen von Prüfungsergebnissen
- Gespräche über Schülerinnen und Schüler, die für einen Niveauwechsel in Frage kommen
- Elterngespräche bei Niveauwechsel (oder drohendem Niveauwechsel)

Entlastungslektionen

Es wird pauschal 1 Entlastungslektionen pro Klassenlehrperson angerechnet.

Der Schulhausdelegierte der Oberstufe wird mit 1 Lektion entlastet. Für die Stundenplanerstellung, wird ebenfalls 1 Lektion entlastet.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das „Konzept für die Einführung des Modells C an der Oberstufe Churwalden“ datiert 4. Dezember 2005 und wurde durch den Schulrat am 12. Mai 2011 verabschiedet.

Es ist ab Schuljahr 2011/2012 gültig.

Malix, 17. Mai 2011

Andrea Caflisch
Schulratspräsident